

Richtlinien zur Gewährung von
städtischen Zuschüssen bei Begegnungen im
Rahmen der Städtepartnerschaften

1. Die Stadt Schwäbisch Gmünd hat seit dem 24. Juni 1971 eine Partnerschaft mit der englischen Stadt Barnsley und seit dem 27. April 1976 eine Partnerschaft mit der französischen Stadt Antibes. Im Juni 1991 werden zwei weitere Partnerschaften, mit der ungarischen Stadt Székesfehérvár (Stuhlweißenburg) und der Stadt Bethlehem in den Vereinigten Staaten eingegangen und seit dem 3. Dezember 2000 besteht eine Partnerschaft mit Faenza in Italien. Die Stadt beabsichtigt - wie schon in der Vergangenheit geschehen - die Begegnungen zwischen den Menschen der fünf Partnerstädte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu fördern. Diese Richtlinien finden analoge Anwendung auf die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Herlikofen und Parson Drove, da die Partnerschaft zwischen Herlikofen und Parson Drove bereits in eine Zeit zurückreicht, als Herlikofen noch eine selbständige Gemeinde war. Ein weiterer gleichgelagerter Fall ist nicht bekannt.

2. Bei den Begegnungen sind folgende Förderungsgrundsätze zu beachten:

2.1 Einfachheit und persönlicher Einsatz

Die partnerschaftlichen Begegnungen sollen in ihrer Gestaltung einfach sein und nicht nur den Charakter des Außergewöhnlichen haben. Ein persönliches Kennen lernen und Zusammentreffen der Bürger aus den Partnerstädten wird durch eine Unterbringung der Gäste in Familien am besten gewährleistet.

2.2 Gegenseitigkeit und Ernsthaftigkeit

Die Begegnungen sollten auf der Basis der Gegenseitigkeit aufgebaut werden, d.h., die sich begegnenden Gruppen sollten eine vergleichbare Gastfreundschaft üben. Die Begegnungen sollten nicht nur touristischen Charakter haben, sondern das Bemühen um Festigung der Partnerschaft unterstützen.

2.3 Planung und Programm

Rechtzeitige Planung und sorgfältige Ausarbeitung des Programms (wie z.B. Informationen, Vorträge, Besichtigungsfahrten, Sportbegegnungen, kulturelle Veranstaltungen, Seminare u.ä.) werden erwartet.

2.4 Zuschussgewährung

Die Stadt Schwäbisch fördert Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften mit einem Zuschuss. Es können Schüler- und Studentengruppen, Jugendgruppen sportlicher und kultureller Vereine sowie sonstiger Vereine und Organisationen gefördert werden. Unter besonderen Umständen können auch andere Begegnungen, soweit sie im Interesse der Förderung der Partnerschaft von besonderer Bedeutung sind (z.B. Konzerte, Ausstellungen, etc.), bezuschusst werden.

Die Förderung wird gewährt für Jugendliche und junge Erwachsene bis zu einem Höchstalter von 21 Jahren.

Bei der Zuschussgewährung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein irgendwie gearteter Zuschussanspruch besteht nicht.

Interessierte Gruppen können sich beim Kulturbüro oder - soweit es Schulen und Sportvereine sind - beim Schul- und Sportamt beraten lassen. Die Gruppen haben ein Begegnungsprogramm auszuarbeiten, das den Grundsätzen dieser Richtlinien entspricht. Dabei ist auf eingehende Informationen und Orientierung über das Gastland

und die Partnerstadt, die Präsentation der eigenen Gruppe, das gegenseitige Kennen lernen sowie gemeinsame Veranstaltungen besonderes Gewicht zu legen. Nach der Begegnung ist ein Erfahrungsbericht vorzulegen.

Die Stadt Schwäbisch Gmünd ist behilflich, Kontakte herzustellen, Begegnungen zu koordinieren und organisatorische Hilfen zu leisten. Gleichzeitig weist die Stadt die Reisegruppen darauf hin, sich auch um andere Zuschussmöglichkeiten zu bemühen (wie z.B. Landes- und Bundesjugendplanmittel, Deutsch-französisches Jugendwerk, u.ä. dabei ist auf die hierfür geltenden Antragstermine zu achten.

3. Zuschusshöhe

Der Zuschuss pro Teilnehmer beträgt 40,00 € für Reisen in die Partnerstädte Antibes, Barnsley, Faenza und Székesfehérvár, für Reisen in die Partnerstadt Bethlehem beträgt der Zuschuss 155,00 € pro Teilnehmer.

Die Reisegruppe erhält die o.g. Förderung außerdem für Begleitpersonen, und zwar wird pro 10 „angefangene“ Teilnehmer eine Begleitperson bezuschusst, soweit diese nicht anderweitig Zahlungen erhalten. Diese Regelung gilt für alle Partnerstädte.

Wird die Partnerstadt im Rahmen einer Rundreise besucht, so muss der zeitliche Schwerpunkt der Reise in der Partnerstadt liegen, ansonsten entfällt der Zuschuss.

4. Empfang von Gruppen aus Partnerstädte

Auf Antrag der deutschen Gastgebergruppe können Gruppen aus den Partnerstädten von der Stadt empfangen werden. Die Stadt hält dabei kleine Gastgeschenke bereit. Der Antrag sollte rechtzeitig bei der Stadt eingereicht werden.

Bei der Vorbereitung des Besuchsprogramms der Gruppen aus den Partnerstädten sowie während des Besuches kann die Stadt organisatorische Hilfe geben (z.B. Stadtführung).

Bei einem Aufenthalt von Schüler- und Studenten- sowie anderer Jugendgruppen kann die Stadt bei entsprechender Aufenthaltsdauer auf Antrag der Gastgeber im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel die Kosten für eine Busfahrt übernehmen. Das Programm solcher Busfahrten ist beim Einreichen des Antrages vorzulegen, und, wenn dies von der Stadt erbeten wird, mit dem jeweiligen Fachamt abzustimmen.

5. Anträge

Zuschussanträge sollen grundsätzlich zum Beginn jeden Jahres mit Programm, Kostenüberschlag und Finanzierung bei der Stadt eingegangen sein.

6. Zuständigkeit

Für Angelegenheiten im Rahmen der Partnerschaftsbeziehungen ist das Kulturbüro federführend zuständig. Angelegenheiten von Schulen und Sportvereinen werden vom Schul- und Sportamt in eigener Zuständigkeit bearbeitet.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.05.1991 in Kraft.
Ergänzt am 14. Januar 2003.